

**Grubenentsorgungssatzung
des Zweckverbandes "Fließtal"
vom 30.5.1995**

Auf Grund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl.S.398), der §§ 8 Abs. (4) und 19 Abs. (3) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19.12.1991 (GVBl.S.685) und der §§ 2 Abs. (1), 5 Abs. (1) und 8 Abs. 1) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 27.6.1991 (GVBl.S.200) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWg) vom 13.7.1994 (GVBl.Bbg.S.302) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Fließtal" (im weiteren Verband genannt) in ihrer Sitzung vom 30.5.1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen auf dem Gebiet des Zweckverbandes erfolgt durch den Verband nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Grundstücksabwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfaßt die Entleerung (einschließlich Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zu ihrer Durchführung kann sich der Verband Dritter bedienen.

**§ 2
Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes, auf dem eine Grundstücksabwasseranlage im Sinne des § 1 Abs. 2 betrieben wird, ist berechtigt, vom Verband die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).
- (2) Für Grundstücksabwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Grubenentsorgungssatzung errichtet werden, besteht ein Anschluß- und Benutzungsrecht nur, insofern der Verband hierfür ausreichende technische Einrichtungen zur Verfügung hat.

**§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die Grundstücksabwasseranlage darf nur Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Grundstücksabwasseranlagen zu beeinträchtigen,
 - b) Stoffe, die geeignet sind, bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c) Stoffe, die durch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt oder die Grundstücksabwasseranlagen nachteilig beeinflußt werden können.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung, insbesondere die in § 5 festgelegten Einschränkungen und Grenzwerte.
Die Abwässer müssen an der Übergabestelle zur Fäkalentnahme unter diesen Grenzwerten bleiben.

§ 4

Anschluß- und Benutzungszwang

Jeder anschlußberechtigte Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sich der Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 3 anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksabwasseranlage dem Verband zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).

§ 5

Befreiungen

Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang können auf schriftlich zu begründendem Antrag widerruflich ganz oder teilweise erteilt werden, wenn Gründe des allgemeinen Wohles die Abweichung erfordern oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen - insbesondere dem Schutze des Grundwassers - vereinbar ist.

§ 6

Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen

(1) Die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen ist unter Berücksichtigung des Bauordnungsrechts für das Land Brandenburg, der Herstellerhinweise und der DIN-Normen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, durchzuführen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Durchführung der Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen erfolgt in der Weise, daß der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ein vom Verband zugelassenes Fäkalienunternehmen mit der nach Abs. 1 erforderlich werdenden Entsorgung beauftragt. Das Fäkalienunternehmen wird die Entsorgung vornehmen. Die hierfür entstehenden Gebühren nach §§ 10 und 11 zahlt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes unmittelbar an das Unternehmen. Die zugelassenen Fäkalienunternehmen werden jährlich öffentlich bekanntgemacht. Kommt der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte seiner Beauftragungspflicht nicht nach, wird der Verband die Entsorgung direkt auf dessen Kosten veranlassen.

(3) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Fäkalienunternehmen auf dem von ihm mitgeführten Begleitschein folgende Angaben zu bestätigen:

a) Menge des übernommenen Abwassers und

b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 3 dieser Satzung genannten Bedingungen.

(4) Die Grundstücksabwasseranlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

(5) Der Anlageinhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Haftung

(1) Die Haftung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksabwasseranlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(2) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte haftet dem Verband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksabwasseranlage. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kann die nach dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet der Verband im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat dem Verband das Vorhandensein von Grundstücksabwasseranlagen anzuzeigen.

Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, über den Wechsel im Grundeigentum bzw. im Nutzungsrecht den Verband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, über seine Meldepflicht gemäß § 8 hinaus dem Verband die zur Durchführung der Fäkalienbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksabwasseranlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Verband ausgestellten Dienstausweis oder ein Schriftstück auszuweisen.

(3) Vom Verband festgestellte Mängel an der Grundstücksabwasseranlage sind unverzüglich durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu beseitigen.

(4) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10 Benutzungsgebühren

(1) Der Verband erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.

(4) Die Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch Rechnung über die Entsorgungsleistung durch das Fäkalienunternehmen bekanntgegeben.

(5) Die Gebühr wird 10 Tage nach Rechnungslegung fällig.

§ 11 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen beträgt:

a) bei Kleinkläranlagen 14,20 DM je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts,

b) bei abflußlosen Gruben 9,20 DM je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts zzgl. Einleitpreis auf die Kläranlage.

(2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 15 m Länge erforderlich, sind für jeden zusätzlichen Schlauch 1,00 DM zu zahlen.

(3) Die vorgenannten Gebühren verstehen sich als Netto-Gebühren vorbehaltlich der Erhebung von Mehrwertsteuer.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

Alle in der Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten gelten entsprechend für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte gemäß § 1093 BGB, Pächtern von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 3 Stoffe einleitet,

b) § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,

c) § 6 die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht satzungsgemäß durchführen läßt und die erforderlichen Angaben nach § 6 Abs. 3 nicht bestätigt,

d) § 8 Abs. 1 und 2 seinen Anzeige- bzw. Benachrichtigungspflichten nicht nachkommt,

e) § 9 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt oder verweigert,

f) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM bis höchstens 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

.....
Vorsitzender der Versammlung

.....
Verbandsvorsteher

Anlage

Anlage zur Grubenentsorgungssatzung

Der ZV "Fließtal" beauftragt die AWU Velten für den Zeitraum ab Juli 1995 bis Juli 1998 als zugelassenes Fäkalienunternehmen mit der Entsorgung.